

Ernennungsurkunde

Aufgrund § 47 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, ernenne ich auf Vorschlag der Handwerkskammer Koblenz

Herrn

Marco Dasbach

Hauptstr. 21

56244 Krümmel

zum

Meisterbeisitzer/in

des Meisterprüfungsausschusses für das

Feinwerkmechanikerhandwerk

mit dem Sitz in Koblenz. Die Ernennung erfolgt für die Amtszeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2016.

Der Zuständigkeitsbereich des Meisterprüfungsausschusses umfasst den

Bezirk: Handwerkskammer Koblenz

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen des III. Teils der HwO - Meisterprüfung, Meistertitel -, 1. Abschnitt - Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk -, §§ 45 – 51 HwO, aus der gemäß § 50 Abs. 2 HwO erlassenen Meisterprüfungsverfahrenverordnung sowie aus den für das vorgenannte Handwerk nach § 45 HwO erlassenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen und sie gewissenhaft anzuwenden.

Wir setzen in Sie das Vertrauen, dass Sie das Ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.

Trier, den 01.01.2012



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Im Auftrag

(Rudolf P. Wiß)

Ltd. Regierungsdirektor